

Gesellschaftsvertrag der START NRW GmbH

Präambel

1. Die Gesellschafter der START NRW GmbH (im Folgenden „**Gesellschaft**“) sind übereingekommen, die Gesellschaft neu aufzustellen, insbesondere auch auf Gewinnerzielung auszurichten. In diesem Sinne wurde die Satzung der Gesellschaft angepasst. Zur Stärkung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft wurde die PEAG Holding GmbH (im Folgenden „**PEAG**“) als weitere Gesellschafterin aufgenommen. Die PEAG ist aufgrund ihrer Expertise besonders geeignet, zur Stärkung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft beizutragen. Die PEAG wird ihre Erfahrungen und Kenntnisse, insbesondere aus den Bereichen Beschäftigung, Qualifizierung, Betreuung und Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, zur Verfolgung der nachstehend noch einmal zusammengefassten, unverändert bleibenden wesentlichen Ziele der Gesellschaft einbringen.
2. Zu den Zielen der Gesellschaft gehört die dauerhafte Wiedereingliederung der von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Arbeitsloser in das Erwerbsleben. Der Fokus liegt dabei auf den schwervermittelbaren Arbeitslosen, denn besonders für diejenigen stellt die Integration in das Erwerbsleben ohne externe Hilfe eine zum Teil unüberwindbare Hürde dar. Mit Hilfe der Gesellschaft soll der Wiedereinstieg in einen früher ausgeübten oder neuen Beruf oder die unmittelbare Fortsetzung des Berufsalltags ermöglicht und der finanzielle Lebensunterhalt der Arbeitnehmer gesichert werden. Damit einhergehend soll die Zahl derjenigen, die von staatlichen Zuschüssen aufgrund fehlender oder stundenmäßig unzureichender Erwerbstätigkeit abhängig sind, gesenkt werden.

Die persönliche Zufriedenheit der zu integrierenden Personen soll dabei nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr sollen individuelle Fähigkeiten und Interessen für die Wiedereingliederung bestmöglich genutzt werden.

3. Ferner hat die Bewältigung des Fachkräftemangels einen hohen Stellenwert in der Arbeit der START NRW. Deshalb sollen von der START NRW Qualifizierungsmaßnahmen für alle Beschäftigten genutzt und organisiert werden.
4. Bei der Verfolgung und Realisierung dieser Ziele ist der Arbeitnehmerschutz für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung. Die Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass sich die Gesellschaft an sämtliche „best practice“-Regelungen und die gesellschaftlichen Standards hält. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Befolgung des Prinzips der Gleichbehandlung in jeglicher Hinsicht, einschließlich Genderneutralität, die Unterstützung von Diversität, eine Entgelttransparenz sowie die Bereitstellung neutraler Ansprechpartner für vertrauliche Anliegen. In diesem Zusammenhang ist für die Gesellschafter die Bewahrung der Tradition der Sozialpartnerschaft einschließlich

der Tarifgebundenheit von Bedeutung. Diese Partnerschaft wird auf tariflicher und betrieblicher Ebene fortgeführt. Insgesamt ist es den Gesellschaftern ein Anliegen, die „DNA“ der Gesellschaft beizubehalten. Die Gesellschafter werden in diesem Zusammenhang die Beteiligung des Landes NRW berücksichtigen und sicherstellen, dass Geschäftsfelder und Kampagnen den landespolitischen Zielen nicht zuwiderlaufen.

5. Die Gesellschafter werden ihre Werte und Ziele in einer separaten Gesellschaftervereinbarung konkretisieren sowie ergänzen.
6. Diese Präambel ist Teil der Satzung. Die Gesellschafter lassen sich in dieser Eigenschaft bei ihrem Tun und Handeln von den in der Präambel skizzierten Gedanken leiten.

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

START NRW GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Duisburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art. Insbesondere wird die Gesellschaft sowohl in Arbeitnehmerüberlassung als auch in Transferdienstleistungen tätig sein. Dabei ist die dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosigkeit Bedrohter und Arbeitsloser in das Erwerbsleben ein wesentliches Ziel.
2. Zur Erreichung dieses Ziels verfolgt die Gesellschaft die nachstehenden Aufgaben:
 - Begründung von Arbeitsverhältnissen zum Zwecke der unmittelbaren Integration schwervermittelbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Dritten durch Arbeitnehmerüberlassung
 - Zielgruppenspezifische Qualifizierung in verleihefreien Zeiten
 - Betreuung und Stabilisierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um ihre Fähigkeit zur Integration in betriebliche Arbeitsstrukturen zu fördern
 - Initiativen zur Bildung von Arbeitskräftepools
 - Beratung von Betrieben in Fragen der Arbeitnehmerüberlassung
 - die Organisation und Durchführung von Transfermaßnahmen im Sinne des Sozialgesetzbuches
 - Kooperation mit den Sozialpartnern sowie der Arbeitsverwaltung, Beschäftigungsprojekten, Regionalkonferenzen u. a.

3. Die Gesellschaft ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet und wird aus dem Jahresüberschuss, soweit er nicht nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, auch die in Abs. 2 genannten Aufgaben und die Qualifizierung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanzieren.
4. Die Gesellschaft kann für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Haustarifverträge mit der zuständigen DGB-Gewerkschaft abschließen.
5. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Ausschüttungen, Gewinnrücklagen, Anfall des Liquidationsguthabens

1. Der zum Stichtag 31.12.2023 bestehende Gewinnvortrag sowie der im Geschäftsjahr 2023 erzielte Jahresüberschuss werden vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt. Die jetzigen wie künftigen Gesellschafter sind verpflichtet, die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen. 50 % des künftigen, in den Folgejahren erzielten Jahresüberschusses der Gesellschaft werden an die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile ausgeschüttet („Regelausschüttung“). Der verbleibende Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklagen eingestellt. Eine von der Regelausschüttung abweichende Ausschüttung kann von den Gesellschaftern mit der in § 15 Abs. 2 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit beschlossen werden. Der gleichen qualifizierten Mehrheit bedarf eine Beschlussfassung über die Auflösung von Gewinnrücklagen und deren Ausschüttung.
2. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft ihre eingezahlte Einlage zurück, soweit der Wert des Geschäftsanteils den Betrag der Einlage erreicht. Ferner stehen dem ausscheidenden Gesellschafter anteilig Gewinnrücklagen/Gewinnvortrag ab dem Geschäftsjahr 2024 zu.
3. Wird die Gesellschaft liquidiert, so fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nach Rückzahlung der Einlage zuzüglich den Gesellschaftern nach Ziffer 2 anteilig zustehenden Gewinnrücklagen/Gewinnvortrag verbleibende Gesellschaftsvermögen an das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das es für vergleichbare Zwecke, wie sie die Gesellschaft verfolgt, verwenden soll. Von dieser Regelung können die Gesellschafter nur hinsichtlich der in den Geschäftsjahren 2024 ff. erzielten und in die Gewinnrücklagen eingestellten Jahresüberschüsse abweichen, wenn sie dies mit der in § 15 Abs. 2 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit beschließen und das Finanzministerium NRW einem solchen Beschluss nach § 65 der Landeshaushaltsordnung zustimmt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 71.160,00 €.

§ 5 Einlagen

1. Die Einlagen sind in voller Höhe bar eingezahlt.
2. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 6 Zweigniederlassungen, Aufnahme weiterer Gesellschafter

1. Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.
2. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich.
3. Die Gesellschafter behalten sich vor, nachdem in NRW ein ausreichendes Filialnetz aufgebaut ist, START NRW GmbH über die Grenzen des Landes NRW hinaus auszuweiten. Bei einer Ausweitung über die Grenzen des Landes NRW wird über die Bedingungen der Beteiligungen der Gesellschafter neu verhandelt.
4. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche auch selbst erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann ferner mit solchen Unternehmen als abhängige Unternehmen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abschließen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,

- c) die Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung, Vertretungsbefugnis

1. Die Gesellschaft hat mindestens eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
2. Ist nur eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diese oder diesen vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
4. Einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern kann durch die Gesellschafterversammlung die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten, auch wenn mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt sind.
5. Die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Geschäftsführung werden unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht. Gleiches gilt für sonstige Leistungen im Sinne der §§ 65 Abs. 1 Nr. 5, 65a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 LHO in der am 01.01.2010 geltenden Fassung.

§ 11 Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis wird geregelt durch (i) den Anstellungsvertrag, (ii) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und (iii) Einzelanweisungen der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Alljährlich findet innerhalb einer Frist, die vier Wochen nach der Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 264 HGB endet, eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Versammlung leitet ein durch die Gesellschafterversammlung gewählter Versammlungsleiter.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einberufung hat in Textform (§ 126 b BGB) an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Gesellschafter Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt.

§ 14 Stimmrecht

1. Je 10,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen.

Die Gesellschaftervertreterin/der Gesellschaftervertreter hat der Gesellschafterversammlung jeweils eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 15 Gegenstand der Gesellschafterversammlung, Beschlussquoten

1. Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - d) Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
 - e) Genehmigung von Haustarifverträgen
 - f) Beteiligung an sowie Pacht oder Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaften gleicher oder ähnlicher sowie anderer Art einschließlich des Abschlusses von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, desgleichen die Veräußerung, Liquidation von Beteiligungen
 - g) sonstige Schließung / Stilllegung von Niederlassungen, Unternehmen insgesamt sowie die Veräußerung von Beteiligungen / Anteilen
 - h) Reduzierung oder Erweiterung des Betätigungsfeldes der Gesellschaft, insbesondere die Reduzierung oder Erweiterung der Branchen, bezüglich derer die Gesellschaft derzeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausbildet oder sonst unterstützt.

Soweit Aufgaben der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig. Die Geschäftsführung darf Maßnahmen, welche

die vorstehenden Beschlussgegenstände betreffen, erst durchführen, wenn ein zustimmender Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.

2. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen, soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus § 16 nicht etwas Abweichendes ergibt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über die nachfolgenden Beschlussgegenstände einer qualifizierten Mehrheit von 75% der insgesamt in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen, wobei die angegebenen Paragraphen solche dieses Gesellschaftsvertrages sind:
 - a) Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 S. 3 und S. 4 sowie Abs. 3 S. 2, ferner Beschlüsse nach vorstehendem Abs. 1 lit. a), soweit sie Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 S. 3 und 4 oder Abs. 3 S. 2 beinhalten
 - b) Beschlüsse nach § 26 S. 3
 - c) Beschlüsse nach § 27
 - d) Beschlüsse nach vorstehendem Abs. 1 lit. f.

§ 16 Fassung von Gesellschafterbeschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafter können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Form- und Verfahrensvorschriften – in folgender Weise gefasst werden:
 - a) in einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des Abs. 2,
 - b) im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens nach Abs. 3,
 - c) bei Einverständnis sämtlicher Gesellschafter auch in sonstiger Weise, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe,
 - d) auf gemeinsame Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zusätzlich oder ausschließlich über ein marktübliches, webbasiertes Videokonferenzsystem. In diesem Fall sind spätestens eine Woche vor dem Termin die Zugangsdaten zu der Videokonferenz in Textform an die Gesellschafter zu übermitteln. Die für physische Gesellschafterversammlungen geltenden Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 gelten entsprechend.
2. Für den Fall der Abhaltung einer physischen Gesellschafterversammlung oder einer nach Abs. 1 Buchstabe d) angeordneten Videokonferenz gelten die folgenden Regeln:
 - a) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
 - b) Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung gem. § 12 dieses Vertrages einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Ein Gesellschafterbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn Gesellschafter mit einem Stimmenanteil von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sich hiermit einverstanden erklären.
Das Umlaufverfahren kann nur durch die Geschäftsführung oder die/den Aufsichtsratsvorsitzenden eingeleitet werden. Die Geschäftsführung bzw. die/der Aufsichtsratsvorsitzende hat hierzu den Beschlussantrag an die Gesellschafter in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Gesellschafter zu übersenden und diese zur Stimmabgabe binnen einer von ihm bestimmten Frist aufzufordern. Die Frist für die Stimmabgabe muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform gegenüber der Gesellschaft, zu richten an die Geschäftsführung.
Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich Gesellschafter mit einem Stimmanteil von mindestens 75 % an der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist beteiligt haben und die nach § 15 Abs. 2 erforderliche Beschlussmehrheit erreicht wurde. Im Anschluss an die Stimmabgaben und spätestens nach Ablauf der Stimmabgabefrist stellt die Geschäftsführung das Beschlussergebnis fest und teilt es den Gesellschaftern in Textform mit.
4. Bei der Beschlussfassung in sonstiger Weise (Abs. 1 Buchstabe c) bzw. angeordneter Videokonferenz (Abs. 1 Buchstabe d) genügt eine mündliche Stimmabgabe. Über die Telefon- bzw. Videokonferenz ist im Anschluss durch die Geschäftsleitung oder durch eine gewählte Versammlungsleitung ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Abstimmungsergebnisse wiedergibt und das allen Gesellschaftern zuzuleiten ist. Das Protokoll gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform Einspruch bei der Gesellschaft erhoben wird. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Protokolls angefochten werden.
5. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung (auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens oder einer Telefon- bzw. Videokonferenz, durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, Notarin/Notar, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder Steuerberaterin/Steuerberater vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform (§ 126b BGB) übermitteln (Stimmbotschaft).

§ 17 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafter, welche einzeln oder zusammen Geschäftsanteile besitzen, die mindestens 10 % des Stammkapitals repräsentieren, haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung zu verlangen. Eine solche außerordentliche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Zustellung erfolgen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu veranlassen.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist außerdem von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
4. Im Übrigen finden auf die außerordentliche Gesellschafterversammlung die Vorschriften über die ordentliche Gesellschafterversammlung Anwendung.

§ 18 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG), die Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG), auf welche § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG verweist, und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, solange das Drittelbeteiligungsgesetz nach dessen Bestimmungen auf die Gesellschaft Anwendung findet.

§ 19 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Mitgliedschaft

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Drei Mitglieder sind nach den Bestimmungen der §§ 4 DrittelbG, 95 AktG zu wählen. Zwei Mitglieder werden vom Gesellschafter Land NRW entsendet. Die übrigen Mitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
2. Für jedes durch Gesellschafterbeschluss zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch Gesellschafterbeschluss ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenden Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.
5. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

§ 20 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende einen stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt die/der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Stellvertretung hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die/den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teil, so steht die zweite Stimme dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates können – vorbehaltlich zwingender gesellschaftsvertraglicher oder gesetzlicher Form- und Verfahrensvorschriften – in folgender Weise gefasst werden:
 - a) Im Rahmen einer Sitzung nach Maßgabe des Abs. 2,
 - b) im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens nach Abs. 5,
 - c) bei Einverständnis sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates auch in sonstiger Weise, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe,
 - d) auf Anordnung der/des Vorsitzenden zusätzlich oder ausschließlich über ein marktübliches, webbasiertes Videokonferenzsystem. In diesem Fall sind spätestens eine Woche vor dem Termin die Zugangsdaten zu der Videokonferenz in Textform an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu übermitteln. Die für sonstige Sitzungen des Aufsichtsrates geltenden Regelungen nach Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Ein Aufsichtsratsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich eine Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates hiermit einverstanden erklärt. Das Umlaufverfahren kann nur durch den Vorsitzenden eingeleitet werden. Der Vorsitzende hat hierzu den Beschlussantrag in Textform an die Mitglieder des Aufsichtsrates an die zuletzt bekannte Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersenden und diese zur Stimmabgabe binnen einer von ihm bestimmten Frist aufzufordern. Die Frist für die Stimmabgabe muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform, zu richten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist beteiligt hat und die erforderliche Beschlussmehrheit erreicht wurde. Im Anschluss an die Stimmabgaben und spätestens nach Ablauf der Stimmabgabefrist stellt der Vorsitzende das Beschlussergebnis fest und teilt es den Mitgliedern des Aufsichtsrates in Textform mit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat allen Mitgliedern innerhalb der Frist nach Satz 4 Gelegenheit zu einer vorherigen Aussprache im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz zu geben, wenn ein Mitglied dies mit einer Frist von drei Tagen vor Ablauf der Frist nach Satz 4 in Textform verlangt. In diesem Fall hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates die Gelegenheit, eine bereits vor der Durchführung der Telefon- bzw. Videokonferenz abgegebene Stimme zu widerrufen und erneut abzugeben.
6. Bei der Beschlussfassung in sonstiger Weise (Abs. 4 Buchstabe c) bzw. angeordneter Videokonferenz (Abs. 4 Buchstabe d) genügt eine mündliche Stimmabgabe. Über die Telefon- bzw. Videokonferenz ist im Anschluss durch den Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Abstimmungsergebnisse wiedergibt, und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten ist. Das Protokoll gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform Einspruch beim Vorsitzenden erhoben wird.
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates in Sitzungen nach Abs. 2 auch dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft, keine Bevollmächtigung).
8. Im Einzelfall kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende Aufsichtsratsmitgliedern gestatten, eine Person ihres Vertrauens zu den Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen.
9. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates, in Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, Tag, Ort und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

10. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 21 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen durchführen. Er hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten.
2. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Einlagen;
 - c) die Rückzahlung von Nachschüssen;
 - d) die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen oberhalb des Monatsumsatzes, bis der Aufsichtsrat Näheres geregelt hat.
3. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) den Erlass von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat;
 - c) den Erlass von Rahmenrichtlinien zur Umsetzung der in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Ziele;
 - d) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. Die Bestimmungen des § 171 Abs. 2 Satz 2–4 AktG finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung nicht gewährt.

§ 23 Regionalbeiräte

Am Sitz jeder Zweigniederlassung kann ein Regionalbeirat eingerichtet werden. Die Funktion des Beirates ist beratender Art.

Der Regionalbeirat sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Gegebenenfalls können weitere Mitglieder aus der Region hinzugezogen werden. Es ist Wunsch der Gesellschafter, den jeweiligen Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit, des Jobcenters sowie je zwei Mitglieder der Wirtschaftsorganisationen/Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und öffentlichen Körperschaften als Mitglieder für den jeweiligen Beirat zu gewinnen.

§ 24 Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan sowie Stellenübersicht) aufzustellen. Dieser Wirtschaftsplan wird nach Verabschiedung durch den Aufsichtsrat unverzüglich den Gesellschaftern übermittelt.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres feststellen kann.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Geschäftsverlauf zu berichten.

§ 25 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht gemeinsam mit den ihm vorgelegten Unterlagen innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese hat unverzüglich nach Eingang sämtliche Unterlagen den Gesellschaftern vorzulegen.
2. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken.

3. Dem Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils maßgebenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
5. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung ist zu beachten. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass nach den Empfehlungen des Kodex verfahren wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

§ 26 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der in § 15 Abs. 2 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn Gesellschafter, die mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren, die Auflösung beschließen.

§ 28 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine differenzierte Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche, rechtliche oder soziale Zweck erreicht wird. Im Übrigen verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages tragende Regelung zu ersetzen.